

Berlin, 12. September 2017

## **Stellungnahme zum Entwurf**

**"einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung"  
des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur.**

### **I. Hintergrund**

Mit Schreiben vom 28.08.2017, AZ LA21/7324.1/10-30 wurde vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) der Entwurf einer "Zweiten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung" vorgelegt. Darin ist die Erhöhung der Zahl der Länder, die im eigenen Hoheitsgebiet die Fahrerlaubnisklasse AM bereits ab einem Mindestalter von 15 Jahren anwenden dürfen, vorgesehen. Konkret handelt es sich um das Land Mecklenburg-Vorpommern..

### **II. Vorbemerkung**

Der DVR hat sich bereits im Rahmen des dem Vorstandsbeschlusses vom 25.06.2010 mit der Frage der nach den Bestimmungen der 3. EG- Führerscheinrichtlinie möglichen Altersabsenkung für den Erwerb der i Fahrerlaubnisklasse AM befasst. Im Beschluss selbst geht der DVR davon aus, dass eine Altersabsenkung zu einer Steigerung der Attraktivität der Fahrerlaubnisklasse AM und einer Zunahme der Nutzung entsprechender Fahrzeuge durch Jugendliche führen würde. In Bezug auf den altersspezifischen Entwicklungsstand der Jugendlichen und deren mangelnder Erfahrung mit den höheren Geschwindigkeiten wurde erwartet, dass sich das in dieser Altersgruppe bereits bei Fahrradfahrern vorhandene, besonders hohe Risikoniveau auf die Nutzer der Klasse AM überträgt und zu entsprechenden Unfallfolgen und daraus resultierenden erhöhten Unfallzahlen führt. Gleichzeitig wurde in der Altersabsenkung kein Gewinn für die Steigerung der Verkehrssicherheit gesehen. Der

DVR hat sich daher gegen eine Altersabsenkung für den Erhalt der Klasse AM ausgesprochen.

Unter Berücksichtigung dieser Bedenken hat das Bundesverkehrsministerium, einem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 09.07.2011 sowie entsprechenden Beschlüssen der Freistaaten Sachsen und Thüringen sowie des Landes Sachsen-Anhalt folgend, mit der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 2013 lediglich die rechtliche Voraussetzung für einen Modellversuch zur Altersabsenkung für den Erwerb der Fahrerlaubnisklasse AM in den genannten Ländern geschaffen. Dieser Versuch ist bis April 2018 befristet. Mit der durch den DVR deutlich kritisierten Ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung wurde im Sommer 2017 - also ein dreiviertel Jahr vor Ende des Modellversuchs - das Land Brandenburg in den Modellversuch aufgenommen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Modellversuch auf das Land Mecklenburg-Vorpommern ausgeweitet werden.

### **III. Bewertung**

Der DVR nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Der am 1. Mai 2013 gestartete Modellversuch AM15 hat nach Darstellung auf den Internetseiten des BMVI zum Ziel, herauszufinden, ob durch eine Altersabsenkung beim Erwerb der Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, zum Beispiel in Form eines gesteigerten Gefahrenbewusstseins bei jungen Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführern erreicht werden könnten. Hierfür wurde vor allem auf die im Vergleich zum Erwerb der Mofa-Prüfbescheinigung bei der Fahrerlaubnisklasse AM zu absolvierende, qualifiziertere Fahrschulausbildung und Prüfung verwiesen. Im Freistaat Sachsen wird die Ausbildung zusätzlich durch ein freiwilliges und vom Land finanziell gefördertes Sicherheitstraining ergänzt.

Die mit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation beauftragte Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) untersucht daher die Auswirkungen der modellhaften AM15 Altersregelung nicht nur auf das Mobilitätsverhalten und den Fahrerlaubniserwerb, sondern vor allem auf die Folgen für die Verkehrssicherheit.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind allerdings keine aussagekräftigen Angaben zu den Zwischenergebnissen der Evaluation, die eine Einschätzung der Wirkung der Altersabsenkung auf die Verkehrssicherheit ermöglichen würden, verfügbar. Nach Informationen der BASt sind die Zahlen zur Verwirklichung schwerer Verkehrsdelikte bei den Modellversuchsteilnehmern leicht höher als in der Vergleichsgruppe. Die Zahl der Unfälle wurde mit Verweis auf eine zu geringe Fallzahl nicht angegeben. Die Ergebnisse der Befragungsstudie, u.a. zu nicht polizeilich aufgenommenen Unfällen, den Fahrwegen und Fahreinstellungen liegen ebenfalls noch nicht vor. Genauso wenig sind die ländereigenen Auswertungen für eine öffentliche Diskussion verfügbar.

Verschiedene Presseartikel und Berichte aus der Fahrlehrerschaft weisen hingegen - wie auch vom DVR erwartet - auf die häufige Nutzung des Fahrerlaubniserwerbs infolge der versuchsweisen Regelung hin. Ebenso wird aber auch von einer Erhöhung der Unfallzahlen berichtet. Diese ist schon durch die erhöhte Exposition von Jugendlichen mit AM15-Fahrerlaubnis im Straßenverkehr plausibel.

Für den DVR stellt sich daher die Frage, wie im vierten Untersuchungsjahr die erneute Öffnung des Modellversuchs für die AM15-Alterabsenkung für ein weiteres Bundesland verantwortet werden kann, obwohl noch keine offizielle Untersuchung der Unfallzahlen und der Entwicklung der Verkehrssicherheit vorliegt und diskutiert werden konnte. Der DVR bezweifelt, dass durch die Hinzunahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern im verbleibenden letzten dreiviertel Jahr des Modellversuchs ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

Die Frage, ob die modellhaft geprüfte AM15-Regelung auf andere Länder ausgeweitet wird, sollte nach Auffassung des DVR erst nach Auswertung der Evaluation des Modellversuchs diskutiert und beantwortet werden.

Der DVR bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung Stellung zu nehmen.